



BESCHLUSSVORLAGE

VORL.NR. 333/17

Federführung:
FB Finanzen

Sachbearbeitung:
Brechlin, Beate
Datum:
20.09.2017

Beratungsfolge	Sitzungsdatum	Sitzungsart
Ausschuss für Wirtschaft, Kultur und Verwaltung	10.10.2017	ÖFFENTLICH
Gemeinderat	25.10.2017	ÖFFENTLICH

Betreff: Neufassung der Satzung über die Erhebung von Vergnügungssteuer (Vergnügungssteuersatzung)
- Wegfall der Besteuerung von Wettbüros mit Aufenthaltscharakter
- Inkrafttreten der Änderungen auf 01.01.2018

Bezug SEK: ---

Bezug: Vorlage Nr. 033/14 Einführung der Besteuerung von Wettbüro zum 01.07.2014

Vorlage Nr. 440/14 Änderung des Begriffs der Veranstaltungsfläche

Anlagen: 1 - Gegenüberstellung § 2 Vergnügungssteuersatzung (Alt- und Neufassung)
2 - Neufassung Vergnügungssteuersatzung zum 01.01.2018

Beschlussvorschlag:

Die Satzung über die Erhebung der Vergnügungssteuer (Vergnügungssteuersatzung) wird in der vorgelegten Neufassung beschlossen. Die Änderung umfasst inhaltlich nur den Wegfall der Besteuerung von Wettbüros mit Aufenthaltscharakter als Steuergegenstand. Die Ausführungen in der Begründung werden zustimmend zur Kenntnis genommen.

Sachverhalt/Begründung:

Seit dem 01.07.2014 unterliegen das Vermitteln oder Veranstellen von Pferde- und Sportwetten in Einrichtungen (Wettbüros), die neben der Annahme von Wettscheinen auch das Mitverfolgen der Wettereignisse ermöglichen, der Vergnügungssteuer. Bemessungsgrundlage ist die in der Vergnügungssteuersatzung näher definierte Veranstaltungsfläche (Flächenmaßstab).

Erstmals entschied der VGH Mannheim für Baden-Württemberg am 28.01.2016, Az. 2 S 1019/15, dass die Besteuerung von Wettbüro mit Aufenthaltscharakter und der Möglichkeit des Verfolgens der Wettereignisse nicht die rechtlichen Voraussetzungen einer kommunalen Aufwandsteuer erfüllt. Zudem entspricht die Bemessungsgrundlage Flächenmaßstab den rechtlichen Anforderungen an einen Wirklichkeitsmaßstab nicht. Das Urteil des VGH BW vom Januar 2016 ist rechtskräftig.

Eine gegenteilige Rechtsauffassung vertrat hierzu das OVG Münster in Nordrhein-Westfalen am 13.04.2016, Az. 14 A 1599/15: Die Wettbürosteuer sei eine rechtmäßige Aufwandsteuer und der Flächenmaßstab vertretbar. Revision wurde beim Bundesverwaltungsgericht unter Berücksichtigung beider Entscheidungen der Oberverwaltungsgerichte erhoben.

Das Bundesverwaltungsgericht Leipzig hat mit Urteil vom 29.06.2017 (u.a. Az. BVerwG 9 C 7.16) entschieden, dass es sich bei der Wettbürosteuer um eine örtliche Aufwandsteuer handelt, zu deren Erhebung die Kommunen im Prinzip berechtigt sind. Allerdings verletze der Flächenmaßstab den Grundsatz der Steuergerechtigkeit. Den sachgerechtesten Maßstab für eine Vergnügungssteuer bildet der individuelle, wirkliche Vergnügungsaufwand, hier der Wetteinsatz. Ein Rechtfertigungsbedarf für einen Ersatzmaßstab ist umso höher, je weiter er sich von dem eigentlichen Belastungsgrund entfernt.

Nach der Entscheidung des Bundesverwaltungsgerichts sind künftige Festsetzungen einer Wettbürosteuer gemäß der Ludwigsburger Vergnügungssteuersatzung rechtswidrig. Eine Änderung der Vergnügungssteuersatzung ist somit erforderlich. Auch im Hinblick auf eine rechtlich unbestreitbare Veranlagung der anderen Vergnügungssteuerarten, z.B. bei Geldspielgeräten, ist die Vergnügungssteuersatzung der neuesten Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts anzupassen.

In der Satzung ändert sich nur § 2 Abs. 1 insofern, dass die bisherige Ziffer 2.1 Steuergegenstand Wettbüro entfällt. In der Folge wurden die Paragraphen und Nummerierungen noch redaktionell angepasst, in welchen auf den Absatz verwiesen wird. Aus der Anlage Gegenüberstellung des § 2 Abs. 1 (alt und neu) gehen alle der Vergnügungssteuer unterliegenden Steuertatbestände hervor.

Inkrafttreten der Satzung

Die vorgelegte Neufassung der Vergnügungssteuersatzung soll am 01.01.2018 in Kraft treten. Die dem Beschluss zu Grunde liegende Fassung sieht die Besteuerung der Wettbüro mit Aufenthaltscharakter und der Möglichkeit des Verfolgens der Wettereignisse nicht mehr vor. Die weiteren Regelungen bleiben unverändert bestehen.

Finanzieller Aspekt

im Jahr	Zahl Wettbüro	veranlagtes Steueraufkommen	Steuerberichtigung aufgrund Urteil des BVerwG bei nicht bestandskräftigen Steuerbescheiden
2015	6	26.760 Euro	minus 2.760 Euro
2016	6	24.360 Euro	minus 2.760 Euro
2017	4	21.360 Euro	minus 13.560 Euro

Ausblick

Es wird bereits heute empfohlen, eine künftige Wettbürosteuer mit anderer Bemessungsgrundlage in Form einer separaten Satzung festzulegen. Grundsätzlich darf es dabei nicht zu einer Doppelbesteuerung kommen. Durch das 2012 bundesweit eingeführte Rennwett- und Lotteriegesetz wird der Wetteinsatz bereits besteuert. Für die Findung von alternativen möglichst manipulationssicheren Bemessungsgrundlagen zum Flächenmaßstab und deren Prüfung auf Verfassungsmäßigkeit ist zusätzliche Zeit erforderlich. Auch die Gestaltung einer praktikablen verwaltungstechnischen Umsetzung bedarf weiterer Zeit.

Unterschriften:

Ulrich Kiedaisch

Beate Brechlin

Finanzielle Auswirkungen?				
<input checked="" type="checkbox"/> Ja	<input type="checkbox"/> Nein	Gesamtkosten Maßnahme/Projekt:		EUR
Ebene: Haushaltsplan				
Teilhaushalt 90		Produktgruppe 6110		
ErgHH: Ertrags- /Aufwandsart		Steuern und ähnliche Abgaben		
FinHH: Ein-/Auszahlungsart				
Investitionsmaßnahmen				
Deckung		<input type="checkbox"/> Ja		
		<input type="checkbox"/> Nein, Deckung durch		
Ebene: Kontierung (intern)				
Konsumtiv			Investiv	
Kostenstelle	Kostenart	Auftrag	Sachkonto	Auftrag
90705010	30310000			

Verteiler:

20



LUDWIGSBURG

NOTIZEN